

Aktuelle Maßnahmen zur COVID-19 Bekämpfung

In Wien sind neben den bundesweit geltenden Maßnahmen ab dem 1.8.2022 nur mehr folgende zusätzliche Bestimmungen einzuhalten

Nähere Informationen zu den bundesweiten Regelungen finden Sie auf wko.at/corona

Öffentliche Verkehrsmittel

- Bei der Benützung von Massenbeförderungsmitteln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie in deren jeweiligen Verbindungsbauwerken ist eine FFP2 Maske zu tragen.

Apotheken

- Beim Betreten von Kundenbereichen von Apotheken ist eine FFP2 Maske zu tragen.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

- Für den Besuch in Krankenanstalten und Pflegeheimen bleibt weiterhin die PCR-Testpflicht vor dem Besuch sowie eine FFP2-Maskenpflicht während des Besuchs bestehen. Der PCR Test ist 48 Stunden ab Abnahme gültig.
- Personen, die nach dem 15.01.2022 von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen sind, benötigen für den Zeitraum von zwei Monaten nach abgelaufener Infektion keinen PCR Test.
- Für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge, zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sowie zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ist ebenfalls kein PCR Test erforderlich.

Bettenführende Kranken- und Kuranstalten

- Pro Patient dürfen pro Tag nur drei Besucher eingelassen werden. Zusätzlich dazu darf der Betreiber einer bettenführenden Kranken- oder Kuranstalt eine Person pro unterstützungsbedürftigem Patienten pro Tag einlassen, wenn diese Person regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leistet.
- Für den Besuch in Krankenanstalten und Pflegeheimen bleibt weiterhin die PCR-Testpflicht vor dem Besuch sowie eine FFP2-Maskenpflicht während des Besuchs bestehen. Der PCR Test ist 48 Stunden ab Abnahme gültig.
- Personen, die nach dem 15.1.2022 von einer Infektion mit SARS-CoV-2 genesen sind, benötigen für den Zeitraum von zwei Monaten nach abgelaufener Infektion keinen PCR Test.
- Für Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge, zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen sowie zur Begleitung minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ist ebenfalls kein PCR Test erforderlich.

Orte der beruflichen Tätigkeit in bettenführenden Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheimen

- Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber von bettenführenden Krankenanstalten sowie Alten- und Pflegeheimen brauchen weiterhin einen 2,5-G-Nachweis (geimpft, genesen oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test), zusätzlich gibt es 2x pro Woche ein PCR-Screening. Weiters gilt für sie eine FFP2 Maskenpflicht.
- In Ausnahmefällen kann, wenn es zur Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich ist, ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorgewiesen werden.

Quelle: <https://www.wko.at/service/w/Wiener-COVID-19-Massnahmenbegleitverordnung.html>?

utm_source=mailworx&utm_medium=email&utm_content=das_gilt_nun_in_wien&utm_campaign=kwk | corona-nl 2021-11-15 | 112021&utm_term=n/a&newsletter=kwk.n/a.corona-nl 2021-11-15 - created: 20211115 - sent: 20211115.link.das_gilt_nun_in_wien